

**NIEDERSCHLAGSENTWÄSSERUNG !!!**

**Dach-, Oberflächen- und Vorplatzwässer sind so abzuleiten, bzw. zu versickern, dass Rechte von Anrainern und fremde Grundstücke dadurch nicht berührt werden.**

**Insbesondere darf kein Wasser von Gebäuden oder dem Bauplatz auf die Straße bzw. die öffentlichen Verkehrsflächen abfließen. Oberflächenwässer müssen, sofern deren Beseitigung nicht anderweitig tatsächlich und rechtlich sichergestellt ist, am Bauplatz zur Versickerung gebracht werden.**

Die anfallenden Oberflächenwässer sind fachgerecht auf Eigengrund zu versickern oder bei Zustimmung in eine Vorflut (Regenwasserkanal, Gerinne, etc.) auszuleiten. Einleitungen in einen Regenwasserkanal bedürfen der Zustimmung des Kanalnetzbetreibers. Eine Einleitung in ein offenes Gerinne ist grundsätzlich wasserrechtlich bewilligungspflichtig.

Bei Versickerungen ist der Behörde nachzuweisen, dass der Untergrund ausreichend sickerfähig ist (Bodenerkundung, Bodenschürfe, Sickerversuch, örtliche Kenntnisse etc.).

Die bauliche Ausführung und die Berechnungen haben der ÖNORM B2506 und den ÖWAV Regelblättern RB35 und RB35 sowie den Vorgaben der Gemeinde, des Baubezirksamtes und der Wildbach- und Lawinenverbauung zu entsprechen. Als Bemessungsereignis ist grundsätzlich ein 5-jährliches Starkregenereignis anzusetzen – die Festlegung erfolgt von der jeweiligen Behörde!

**Bemessungsereignis HW5**

**Richtwert bei einer Versickerung bei sandigem Boden:** ca. 1,5 – 2,0 m<sup>3</sup> Stauvolumen im Sickerschacht pro 100 m<sup>2</sup> befestigter Fläche (Vorplatz, Zufahrt, Terrassen etc.)

**Richtwert bei einer gedrosselten Ausleitung:** ca. 3 m<sup>3</sup> Retentionsvolumen pro 100 m<sup>2</sup> befestigter Fläche

Die Art und Größe der erforderlichen Anlage ist der Baubehörde mit aussagekräftigen Plänen und Berechnungen im Zuge der baubehördlichen Einreichung als Bestandteil der Baubewilligung vorzulegen.

Nach Baufertigstellung ist der Nachweis über die fachgerechte Ausführung, sowie die Einhaltung der erforderlichen Größen der Entwässerungsanlage zu erbringen und es sind der Baubehörde die entsprechenden Unterlagen (Ausführungspläne, Fotos, etc.) zu übergeben!

***Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fachgerechte Anlagen ausnahmslos den Erfordernissen anzupassen sind!!***